

**Monika Griebel**

Sozialjuristin LL.B.

# Sozialrechtliche Basisversorgung für Dialysepatienten/innen und Transplantierte

---

DGfN- Kongress 2021

## Zuzahlung und Befreiungsmöglichkeiten

- Gesetzlich Krankenversicherte müssen Zuzahlungen leisten, u.a. zu:
    - Arznei-, Verbands-, Hilfsmittel
    - Fahrkosten
    - Heilmittel, häusliche Krankenpflege
    - Krankenhausaufenthalte, medizinische Rehabilitation
  - Belastungsgrenze:
    - 2 % des Jahresbruttofamilieneinkommens pro Jahr und
    - 1 % bei schwerwiegend chronisch Kranken
  - Befreiung jeweils bis zum Jahresende durch die Krankenkasse möglich, sobald Belastungsgrenze erreicht wurde. Ggf. Erstattung des zu viel bezahlten Betrags zum Jahresende. Bei festem Einkommen auch Vorauszahlung möglich.
-

## Fahrkostenübernahme durch die Krankenkasse

- Zu ambulanten Behandlungen nur in Ausnahmefällen (§ 60 Abs. 1 SGB V).
  - Definition der Ausnahmefälle > § 8 Krankentransportrichtlinie des G-BA
    - u. a. Dialysebehandlung,
    - mit Merkzeichen „aG“, „BL“, „H“ im Schwerbehindertenausweis,
    - Pflegegrad 3 plus dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität (Merkzeichen „G“), Pflegegrad 4 oder 5,
    - oder bei vergleichbarer Beeinträchtigung und amb. Behandlung über längeren Zeitraum.
  - Wichtig: Vorabgenehmigung!!!
    - Außer bei Vorliegen der genannten Merkzeichen oder Pflegegrade
-

## Fahrkostenübernahme durch die Krankenkasse

- **Fahrkostenübernahme nach Transplantation**
    - Als nachstationäre Behandlung 7 Tage innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des stationären Aufenthalts.
    - Aus medizinischen Gründen und in Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt kann diese Frist verlängert werden (§ 60 Abs. 2, Nr. 4 i. V. m. § 115 a Abs. 2 Satz 3).
-

## Schwerbehinderung – Grad der Behinderung

- Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50
  - Dialysepatienten/innen > GdB von 100 (12.1.3. Versorgungsmedizinische Grundsätze)
  - Transplantierte > zwei Jahre Heilungsbewährung (GdB 100)
    - Danach abhängig von verbliebenen Funktionsstörungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht unter GdB 50 (12.1.4. Versorgungsmedizinische Grundsätze)
-

## Schwerbehinderung - Merkzeichen

- Mögliche Merkzeichen: „G“, „B“, „aG“, „H“, „RF“, „BL“, „GL“, „TBI“
  - Die wichtigsten bei Dialysepatienten/innen
    - G – erhebliche Beeinträchtigung des Gehvermögens (Definition § 229 Abs. 1 SGB IX)
    - B – Mitnahme einer Begleitperson, da Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit Hilfe möglich. (Definition § 229 Abs.2 SGB IX)
    - aG – außergewöhnliche Gehbehinderung, wenn man sich nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des KfZ bewegen kann.  
(Definition § 229 Abs. 3 SGB IX)
-

## Schwerbehinderung – Nachteilsausgleiche u.a.

- Steuerfreibetrag > abhängig vom GdB (z.B. 100 = 2.840 €)
  - Im Erwerbsleben: u.a.
    - Erweiterter Kündigungsschutz
    - 5 Tage mehr Urlaub/Jahr
    - Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
    - ...
  - Abschlagsfreie Altersrente 2 Jahre früher möglich
  - Freibetrag bei Wohngeld
  - Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Festnetz- oder Mobilfunkanbietern mgl.
  - Ermäßigte Kurtaxe oder Befreiung
-

## Schwerbehinderung – Merkzeichen-Nachteilsausgleiche

- Je nach Merkzeichen unterschiedliche Nachteilsausgleiche:

<b>Merkzeichen</b>	<b>Nachteilsausgleiche</b>
G	ÖPNV: Wertmarke 40 € für ½ Jahr/80 € für 1 Jahr <b><u>oder</u></b> 50 % KfZ-Steuer-Befreiung
aG	ÖPNV: Wertmarke 40 € für ½ Jahr/80 € für 1 Jahr <b><u>und</u></b> 100 % KfZ-Steuer-Befreiung, Anrecht auf Parkausweis
B	ÖPNV: Begleitperson ohne Beschränkung frei
H	ÖPNV: Wertmarke frei <b><u>und</u></b> 100 % KfZ-Steuer-Befreiung; Steuerfreibetrag 7.400 €
RF	Rundfunkgebührenermäßigung



## Berufstätigkeit mit Dialysebehandlung/TX

- Krankengeld: maximal 78 Wochen innerhalb eines 3-Jahreszeitraums wegen einer Erkrankung
  - Erstattung des Verdienstausfalls wegen Dialysebehandlung über
    - Teilkrankengeld (G-BA - Arbeitsunfähigkeits-RL § 2 Abs. 10) oder
    - als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (Empfehlung des G-KV-Spitzenverbandes)
  - Nahtlosigkeitsregel > wenn ALG I - Anspruch vorhanden, > Prüfung der Erwerbsfähigkeit
  - Teil-Erwerbsminderungsrente: Erwerbsfähigkeit liegt zwischen 3 bis unter 6 Stunden/Tag
    - Individuelle Hinzuverdienstgrenze
  - Volle Erwerbsminderungsrente: Erwerbsfähigkeit liegt unter 3 Stunden/Tag
    - Hinzuverdienst maximal 6.300 €/Jahr
-

# Medizinische Rehabilitation

- Kostenträger: u.a.
  - Gesetzliche Krankenkassen – Reha vor Pflege
  - Deutsche Rentenversicherung – Reha vor Rente
- Indikationsspezifische Reha,
  - z.B. nephrologische Reha für Prä-, Dialysepatienten/innen und Transplantierte
- Voraussetzungen:
  - Reha-Bedürftigkeit
  - Reha-Fähigkeit
  - Reha-Ziele
  - Positive Reha-Prognose
- Bei Ablehnung: Widerspruch innerhalb von 4 Wochen!!!

Verordnung über Muster 61  
Gute Begründung!

## Weitere Ansprüche

- Urlaub mit Dialyse:
    - Grundsätzlich weltweit möglich
    - Je nach Urlaubsland verschiedene Kostenübernahmeregelungen durch Krankenkassen
  - Soziale Sicherung:
    - Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfe
    - Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung (SGB II und SGB XII), 5 % des Regelbedarfs
  - Pflegeleistungen (SGB XI)
  - Palliativ- und Hospizversorgung (SGB V)
-

**Monika Griebel**

Sozialjuristin LL.B.

# Informationen/Ansprechpartner/innen

- Sozialberater/innen in den Dialyseeinrichtungen
  - Das Nierentelefon des Verbands Deutscher Nierenzentren (DN) e.V.
    - (0800 248 48 48 mittwochs 16:00 bis 18:00 Uhr)
  - Das KfH-Infotelefon Sozialberatung und mehr ...
    - 06102 359 700
  - Bundesverband Niere e.V. ([sozialrecht-nierenpatienten.online](http://sozialrecht-nierenpatienten.online))
  - Hilfsfond Dialyseferien e.V. ([www.hilfsfond-dialyseferien.de](http://www.hilfsfond-dialyseferien.de))
  - Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) > mehrsprachige Angebote
  - Sozialverbände (z.B. SoVD, VdK)
  - Regionale Pflegestützpunkte zu Pflegeleistungen
  - Allgemeine Sozialberatungsstellen (z. B. Kommunen, Kirchen, ...)
  - Ministerien, ...
-

**Monika Griebel**

Sozialjuristin LL.B.

**Monika Griebel**

Sozialjuristin LL.B.

Eselsbrunn 6

36163 Poppenhausen

Telefon 0177 32 38 329

[monikagriebel56@gmail.com](mailto:monikagriebel56@gmail.com)

---